

Für Unternehmen in Thüringen, die wirtschaftlich vom Coronavirus betroffen sind, hat das Landratsamt Gotha die nachfolgenden Informationen und Kontaktdaten zusammengestellt. Die Angaben werden – sofern aktuelle Änderungen und neue Informationen vorliegen – jeweils auf den neusten Stand gebracht.

1. Land Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Wirtschaft

unter <https://wirtschaft.thueringen.de/> **Hotline 0800 534 56 76**

1.1 Problemlage „Finanzhilfen/zinslose Kredite und Zuschüsse“:

Das „**Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft**“, d. h. die Regelung für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler etc. (Unterstützung in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 Euro) ist gestartet:

SOFORTHILFE-PROGRAMM

- ▶ Das **Antragsformular** ist seit dem 23.03.2020 auf der **zentralen Internetseite des Landes** bei der **Thüringer Aufbaubank** (TAB) unter www.aufbaubank.de/corona (siehe auch Punkt 2.) eingestellt (es ist auch auf den Portalen der Kammern abrufbar).
- ▶ Alle Informationen zum Antragsverfahren finden sich ebenfalls dort.
- ▶ Das Antragsformular umfasst 2 Seiten, zudem ist eine 2-seitige Anlage (De-minimis-Erklärung) auszufüllen; ein Hinweisblatt erklärt die Verfahrensweise.
- ▶ Bei der Antragstellung sind die Schadenshöhe zu beziffern und eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.
- ▶ Die Anträge sind bei der TAB oder bei einer der sechs Kammern einzureichen. Antragsteller wenden sich an die für sie zuständige Kammer. Von persönlicher Vorsprache sollte abgesehen werden.
- ▶ Telefonisch sind die TAB unter der **Hotline 0800 534 56 76** und die Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar.

[Soforthilfe/Zusammenfassung: Anlage 1]

1.2 Problemlage „Einstufung systemrelevante Unternehmen“:

Es wird auf die **Hotline 0800 534 56 76** verwiesen.

1.3 Problemlage „Anspruch auf eine Entschädigung für die ausbleibenden Einnahmen durch die angeordnete Schließung des Betriebes“ für Selbstständige:

Laut Infektionsschutzgesetz kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen eine Entschädigung gezahlt werden, wenn Selbstständige einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit unterliegen und sie dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

- ▶ formloser Antrag mit Angabe der Bankverbindung,
- ▶ Unterlagen: eine Bescheinigung des Finanzamtes über das Jahreseinkommen, eine Kopie des behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots oder eine Aufstellung nicht gedeckter Betriebsausgaben sowie deren Zahlungsnachweise.

Auskünfte erteilt das **Thüringer Landesverwaltungsamt** unter: **0361 573 321 317**.

1.4 Problemlage „Entschädigungen für Arbeitnehmer“:

Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von drei Monaten beim **Thüringer Landesverwaltungsamt** zu stellen, wenn Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen und sie dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

Zunächst hat der Arbeitgeber diese Entschädigung für die Dauer von längstens sechs Wochen auszuzahlen. Das Geld kann auf Antrag und nach Prüfung erstattet werden.

Über die notwendigen Unterlagen informieren auch die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern.

Der Antrag mit den Unterlagen ist zu richten an:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 - Gesundheitswesen,
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar.

- 1.5 Soforthilfeprogramm Gemeinnützige Träger: (Zitat/Quelle: <https://wirtschaft.thueringen.de/>)
Das Soforthilfeprogramm wurde erweitert für gemeinnützige Einrichtungen im Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich; bspw. für Bildungsträger, Museen, Sportvereine, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Theater und Orchester, Pflegedienste, Behindertenwerkstätten etc..
Die Antragstellung für die Hilfen kann ab dieser Woche (15. KW) bei der [Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung \(GfAW\)](#) erfolgen.
Die Fördersummen – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte).
Bei der Berechnung der Beschäftigten wird die spezifische Art der Beschäftigung bei derartigen Trägern Berücksichtigung finden. So sollen beispielsweise auch Honorarkräfte, Absolventen Freiwilliger Sozialer oder Ökologischer Jahre sowie Projektbeschäftigte in die Berechnung einbezogen werden.
<https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/covid-19-tiefensee-land-weitet-corona-schutzschirm-auf-gemeinnuetzige-einrichtungen-im-sozial-bil/>
- 1.6 Sozialdarlehen für Studierende: (Zitat/Quelle: <https://wirtschaft.thueringen.de/>)
Anträge auf das Sozialdarlehen können ab sofort mit einer Anfrage an asb@stw-thueringen.de gestellt werden.
In dem formlosen Antrag sollte die bestehende Notsituation dargestellt und bspw. mit einer Kündigung des bisherigen Arbeitgebers oder einem Nachweis zum Bezug von Kurzarbeitergeld untersetzt werden. Alle weiteren Kriterien kann man unter <https://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/haertefalldarlehen/haertefalldarlehen.html> nachlesen. Die Anträge werden mit den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Studierendenwerks, die sich per E-Mail bei den Antragstellern melden, konkretisiert und abgestimmt.
<https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/covid-19-sozialdarlehen-soll-studierenden-durch-corona-krise-helfen/>
- 1.7 Ausbildungszuschuss für Unternehmen mit Lehrlingen: (<https://wirtschaft.thueringen.de/>)
Problemlage: Anders als bei regulären Beschäftigten greift die Kurzarbeitsregelung bei den Auszubildenden erst nach einem Zeitraum von sechs Wochen. Für diesen Zeitraum müssen die Unternehmen trotz Auftragsrückgängen und Betriebsschließungen weiter voll für die Vergütung ihrer Auszubildenden aufkommen.
Betriebe können nunmehr 80 Prozent der Ausbildungsvergütung zurückbekommen, die sie an die Lehrlinge in ihrem Unternehmen nach behördlich angeordneter Schließung gezahlt haben. Diese Hilfe ist beschränkt auf den Zeitraum jener sechs Wochen, bis die Kurzarbeiterregelung der Bundesagentur für Arbeit greift.
Der Ausbildungszuschuss wird über die Industrie- und Handelskammern (IHK) bzw. die Handwerkskammern (HWK) ausgereicht, die auch die Prüfung der Fördervoraussetzungen (Vorhandensein des Ausbildungsvertrags, coronabedingte teilweise oder vollständige Betriebsschließung auf behördliche Anordnung, Nachweis der Zahlungen an den Azubi) übernehmen.
Die Auszahlung der Förderung erfolgt nachlaufend ab Mai.
<https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/covid-19-wirtschaftsministerium-legt-ausbildungszuschuss-fuer-unternehmen-mit-lehrlingen-auf/>

2. Thüringer Aufbaubank

Unternehmen in Thüringen, die wirtschaftlich vom Coronavirus betroffen sind, steht die Thüringer Aufbaubank mit Rat und Tat zur Seite. Die Thüringer Aufbaubank weitet ihre telefonischen [Sprechzeiten auf Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr](#) und [Samstag 8 bis 13 Uhr](#) aus. Unter der **Hotline 0800 534 56 76** berät man zu den passenden Förderprogrammen.

Der Link zur Tab-Website:

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

Unter Bezugnahme auf

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

können seit Montag, den 23.03.2020 **Anträge für die Corona-Soforthilfe** gestellt werden!

Hinweis zur Vermeidung von doppelten Anträgen:

Die Programme des Landes und des Bundes werden miteinander verrechnet.

Wenn Sie beispielsweise 5.000 Euro durch die Thüringer Soforthilfe bekommen haben, erhalten Sie maximal noch 4.000 Euro aus dem Bundesprogramm (insgesamt 9.000 Euro). Die fehlenden Unterlagen für das Bundesprogramm reichen Sie dann bitte erst nach Aufforderung der Thüringer Aufbaubank ein. Die Mitarbeiter/-innen der TAB werden sich mit den in Frage kommenden Antragsteller/-innen, welche bewilligt wurden, in Verbindung setzen. Unaufgeforderte Einsendungen können nicht berücksichtigt werden.

Falls Sie die Corona Soforthilfe des Freistaates Thüringen nicht beantragt oder bekommen haben, können Sie die Bundeshilfen hier

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

direkt beantragen.

Für weitere Fragen stehen die regionalen Kundencenter der TAB zur Verfügung unter: <https://aufbaubank.de/Service/Kundenbetreuung>

Überblick (weitere) Finanzhilfen unter:

<https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Liquiditaetshilfen-und-Risikoentlastung>

Darlehen „Corona-Spezial“ oder „Konsolidierungsfonds“ für kleine und mittlere Unternehmen:

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Konsolidierungsfonds>

3. Bundesfinanzministerium/Thüringer Finanzministerium:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. [\[Erlass BMF: Anlage 2\]](#)

Die Finanzämter in Thüringen sind angehalten, schnell und unbürokratisch die beschlossenen steuerlichen Liquiditätshilfen umzusetzen. So können Steuern gestundet, Steuervorauszahlungen angepasst und Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden.

Weiterführender Link zu Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise betroffen sind, unter:

<https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo>

4. Industrie- und Handelskammer Erfurt:

Arbeitsrechtliche Informationen zu Auswirkungen in Folge des Corona-Virus finden Sie unter:

<https://www.erfurt.ihk.de/service/unternehmensfoerderung-und-finanzierung/corona-informationen-ihk-erfurt/arbeitsrechtliche-informationen-4725078>

5. **Verband der Bürgschaftsbanken:**

Der Verband der Bürgschaftsbanken informiert über **Finanzhilfen** gerade auch für Freiberufler:
www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu/

6. **Bürgschaftsbank Thüringen:**

Die Bürgschaftsbank Thüringen hat ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet; bis zunächst 31.12.2020 gelten folgende Änderungen/Erweiterungen:

- ▶ Bürgschaftsobergrenze 2,5 Mio. Euro
- ▶ Bürgschaftsobergrenze BBT express 250.000 Euro
- ▶ Bürgschaftsobergrenze BBT basis 250.000 Euro
- ▶ Erhöhung der Bürgschaftsquote bei BBT classic, BBT basis und BBT express auf 90 %

Kontakt: Bürgschaftsbank Thüringen GmbH,
Bonifaciusstraße 19, 99084 Erfurt

Tel. 0361 2135-151 Fax. 0361 2135-100

Web: <http://www.bb-thueringen.de/> [Aktualisiertes Infoblatt der BB Thüringen: Anlage 3]

7. **Agentur für Arbeit**

Aufgrund der aktuellen Lage wurden für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern und Arbeitsagenturen folgende Informationen veröffentlicht:

Ab dem 18.03.2020 sind grundsätzlich keine persönlichen Vorsprachen mehr möglich.

Anträge können formlos per Mail oder über den eServices der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de/eServices gestellt oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Anmeldung Kurzarbeitergeld (KuG):

Alle Informationen zur Kurzarbeit sind auf www.arbeitsagentur.de veröffentlicht.

Die Seite wird permanent aktualisiert. Auf der Seite sind auch Antragsunterlagen zur Kurzarbeit veröffentlicht, die zur Beantragung und Abrechnung notwendig sind.

Eine erste telefonische Beratung übernimmt der gemeinsame Arbeitgeber-Service unter der kostenfreien **Hotline 0800 4 5555 20**.

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig.

Sie können die Meldung telefonisch vornehmen. Die Telefonnummern lauten:

für Kunden der Arbeitsagentur 0800 4 5555 00

für Kunden des Jobcenters im Landkreis Gotha 03621 421142

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices

- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

8. **Architektenkammer Thüringen:**

Hinweise der **Bundesarchitektenkammer** finden Sie unter

<https://www.bak.de/w/files/bak/coronavirus-rechtliche-hinweise.pdf>

bzw. tagesaktuell unter: <https://www.bak.de/> .

Zu rechtlichen Auswirkungen auf Bauprojekte (Ausarbeitung der Kanzlei Kapellmann):

<https://www.kapellmann.de/de/aktuelles/nachrichten/rechtliche-auswirkungen-der-covid-19-epidemie-auf-bauprojekte/>

9. **Thüringer Gesundheitsministerium:**

Informationen unter: <https://www.tmasgff.de/covid-19>

Unter: <https://www.tmasgff.de/covid-19#c675> führt ein Link zur Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes, welche alle wichtigen Informationen zu Entschädigungsanträgen gemäß Infektionsschutzgesetz zusammenfasst unter:

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/index.aspx>

[Merkblatt TLVA: Anlage 4]